

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am: **Mittwoch, 27. August 2014** in: **Harbach - Gemeindeamt**
 Beginn: **19.00 Uhr** Uhr
 Ende: **20.00 Uhr** Uhr

ANWESEND WAREN (= X):

<input checked="" type="checkbox"/>	Bürgermeisterin	Margit Göll	- als Vorsitzende
<input checked="" type="checkbox"/>	Vizebürgermeister	Karl Haumer	
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR. Michael Jäger		<input checked="" type="checkbox"/> GR Peter Bachofner
	-----		<input checked="" type="checkbox"/> GR. Karl Baumgartner ab TOP 3
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR. Christoph Müllner		<input checked="" type="checkbox"/> GR. Franz Habenberger
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR. Erwin Weber		<input checked="" type="checkbox"/> GR Egon Kempf DI
			<input checked="" type="checkbox"/> GR. Gottfried Pfeiffer Mag. FH
			<input checked="" type="checkbox"/> GR. Peter Pichler
			<input checked="" type="checkbox"/> GR Helga Prinz
			<input checked="" type="checkbox"/> GR. Andreas Schmidt
			<input checked="" type="checkbox"/> GR. Franz Wielander

ANWESEND WAREN AUSSERDEM (Zuhörer):

7 Mitglieder der FF Wulfschau (TOP 1-3)

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR. Peter Mayer		

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Schriftführerin: Karin Fuchs

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

01. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.06.2014
02. EVN – Energieliefervereinbarung: 2013 - 2017
03. FF Wultschau / Um- und Zubau Feuerwehrhaus, Wultschau 48
04. Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde - Regelung
05. Bericht des Prüfungsausschussobmannes über die am 27.06.2014 durchgeführte Gebarungsprüfung
06. Verlegung der Katastralgemeinde-Grenze zwischen der KG 07317 Lauterbach und der KG 07312 Hirschenwies aus Anlass der Neuvermessung des öffentl. Gerinnes „Hirschenwiesbach“
(Vermessungsurkunde GZ 70124-1 vom 15. Jänner 2014,
der Abt. Hydrologie und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung)
07. Erklärung zur Vorfinanzierung der Projektgesamtkosten für das Projekt „**EINANDER BESSER VERSTEHEN**“ zur Beantragung von EU-Mitteln im Rahmen des Programms „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich - Tschechische Republik / Kleinprojektfonds
08. Vergabe – Heizung - Bauhof
09. **Teilnahme** am EU-Förderprogramm Ländliche Entwicklung LEADER 2014-2023 und die **finanzielle Beteiligung** der Gemeinde an der LAG Waldviertler Grenzland mit **1,10 € pro Einwohner und Jahr**

◇ ◇ ◇ ◇ ◇

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.06.2014

=====

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das
Protokoll der Sitzung vom 10.06.2014
keine Einwände erhoben wurden.
Das Sitzungsprotokoll gilt daher als
genehmigt.

TOP 2 EVN – Energieliefervereinbarung: 2013 - 2017

=====

Sachverhalt:

Die bisherige Energieliefervereinbarung ist im September 2013 abgelaufen.
Die neue Energieliefervereinbarung – Strom – hat wieder eine Gültigkeit
vom 01.10.2013 bis 30.09.2017.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
nachfolgende
Energieliefervereinbarung – Strom -
von 2013 bis 2017
beschließen:



Energieliefervereinbarung – Strom

Nr.: SEL-GD-14-GEMEINDE-0002
Kunden-Nr.: 11241490

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Moorbach Harbach
Moorbad Harbach 22
3970 Moorbach Harbach

und

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
Postfach 100
2344 Maria Enzersdorf

Betreuer: Christoph Grassler
Telefonnummer: 02236/200-15283
Datum: 19.3.2014

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.

1. Energiepreis

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für Ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich ca. 129.259 kWh benötigen.

Für Preisänderungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG Punkt V. Bezüglich Preisänderungen werden Sie gesondert über Ihre Energierechnung oder über das Energiejournal informiert.

In den angeführten Preisen sind die für EVN Energievertrieb GmbH & Co KG derzeit entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz in Höhe von 0,0276 Cent/kWh nicht enthalten. Der Energie-Verbrauchspreis in Cent/kWh ergibt sich daher aus der Summe des jeweils verrechneten Verbrauchspreises und der entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Der Verbrauchspreis und die Ökomehrkosten werden in der Abrechnung in einer Summe ausgewiesen.

Die Mehraufwendungen für Ausgleichsenergie und Clearinggebühren sind in den jeweils verrechneten Preisen enthalten.

Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom und Herkunftsnachweisen gemäß Ökostromgesetz werden zusätzlich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen werden in Abhängigkeit von den jeweils erwarteten Ökostromzuweisungsquoten sowie den laut Verordnung der E-Control gemäß § 10 Abs 12 Ökostromgesetz jeweils verordneten Preisen für Herkunftsnachweise ermittelt und zusätzlich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Allfällige Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom, insbesondere aufgrund der Ermittlung des Verrechnungspreises von Ökostrom gemäß § 41 Abs 2 Ökostromgesetz, werden nach tatsächlichem Anfall verrechnet.

Für die in der Anlagenliste mit „Universal Float Wasserkraft“ gekennzeichneten Anlagen

liegen nachstehende Basispreise zugrunde. (Universal Float Wasserkraft)

Der Grundpreis beträgt	20,00 €/Jahr
Der Basis- Verbrauchspreis beträgt	4,6 Cent/kWh

Der Verbrauchspreis des abgelaufenen Jahres wird – unter Einbeziehung des errechneten Faktors der Universal Float Formel – zu Beginn des Folgejahres angepasst. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Die Preisanzpassungsformel sowie deren Erläuterung sind in der – „Universal Float Wasserkraft – Preisanzpassung“ – angeführt.

Der Kunde erwirbt mit dem Produkt Universal Float Wasserkraft einen Produktmix aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern (zumindest 80 Prozent Wasserkraft).

Rabatt

Für den Zeitraum vom 01.10.2013 bis zum 30.09.2017 gilt für die oben angeführten Preissätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 5% als vereinbart.

2. Systemnutzungsentgelt, Abgaben und Zuschläge

Der Netzzugang ist durch den Netzzugangsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Systemnutzungsentgelte (Netznutzungs- und Netzverlustentgelt gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Regulierungskommission der E-Control), Entgelte für Messleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftige allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte (z.B. Ökostrompauschale und Elektrizitätsabgabe) sind im Energiepreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

3. Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.10.2013 in Kraft und laufen bis 30.09.2017. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 30.09. gekündigt wird.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Geschäftspartner aus Gründen, die nicht von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu vertreten sind, ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG berechtigt, dem Geschäftspartner einen einmaligen Pauschalbetrag in der Höhe von 0,25% der Jahresbezugsmenge in Euro (z.B.: 50.000 kWh = 50.000 Euro x 0,25% = € 125.-), multipliziert mit der Anzahl jener Monate, die auf die vereinbarte Restlaufzeit des Vertrages entfallen, zu verrechnen.

Der auf die vorstehend angeführte Weise ermittelte Pauschalbetrag wird dem Geschäftspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet.

4. Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

5. Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Energieliefervereinbarkeiten der von diesem Vertrag erfassten Anlagen ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und innerhalb von zwei Wochen an uns rllckzusenden. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.

.....
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Beilagen

Allgemeine Lieferbedingungen

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

.....
Datum

.....
Rechtsverbindliche Fertigung

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3 FF Wultschau / Um- und Zubau Feuerwehrhaus, Wultschau 48

=====

Sachverhalt:

Bürgermeisterin Göll informiert, dass auf Grund der Eingabe der FF Wultschau nun der Um- und Zubau des Feuerwehrhauses in Wultschau in Angriff genommen werden soll.

Hier ein Auszug der FF Wultschau betreffend der Argumentation für den Anbau eines „Multifunktionalen Raumes“ beim Feuerwehrhaus Wultschau.

Dieser Zweckbau, in Form eines „Multifunktionalen Raumes“, soll in Zukunft der Dorfgemeinschaft, sowie der Feuerwehr Wultschau und der Feuerwehrjugend zur Verfügung stehen.

Zurzeit findet das Feuerwehrfest im Gemeindebauhof statt. Da in Zukunft die Nutzung des Bauhofes als Veranstaltungsraum nicht gewährleistet werden kann, gehen die Überlegungen der Feuerwehr auch in die Richtung, dass Veranstaltungen/Feste, die zur Mittelaufbringung dienen, in diesem Zubau stattfinden können.

Jährlich wird beim Feuerwehrhaus der Maibaum aufgestellt. Bewerkstelligt und organisiert von der Dorfgemeinschaft. Um bei jedem Wetter auch den gemütlichen Teil garantieren zu können, wird die Fahrzeughalle fast zur Gänze ausgeräumt.

Sitzmöglichkeiten und der Verpflegungsbereich werden jedes Mal aufs Neue aufgebaut.

Geburtstagsfeiern von Dorfbewohnern und Feuerwehrmitgliedern, Schulungen/Übungen der Feuerwehr und zum Großteil der Feuerwehrjugend werden in der Fahrzeughalle ebenso abgehalten.

Dieser Raum würde für alle wertvolle Dienste leisten

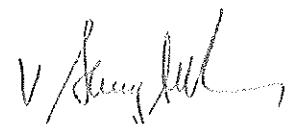

Hier nochmal ein paar Stichworte zur Raumnutzung:

- Feuerwehrjugendarbeit! soll in Zukunft auch im Gesamten Unterabschnitt Harbach forciert werden – 3 Feuerwehren
- Feiern aller Art, der Raum wird barrierefrei ausgeführt
- Traditionsveranstaltungen wie z.B:Maibaumaufstellen, Faschingsfeiern usw..
- 2-jährliche Feuerlöscher Überprüfung für die Bevölkerung, findet zur Zeit teilweise im Freien statt
- Übungen der Feuerwehr und der Feuerwehrjugend finden ganzjährlich statt, leider keine Heizmöglichkeit der Räumlichkeiten im bestehenden Gebäude der Feuerwehr
- Dachbodennutzung für die Feuerwehrjugend (Schaffung eines Jugendraumes)
- Dachbodennutzung für die Lagerung diverser Geräte und Utensilien für Veranstaltungen

Das Kommando der Feuerwehr Wultschau

HB1 

B1 

V 
 VII 

Zu diesem Tagesordnungspunkt informiert auch Kommandant Karl Schön ausführlich.

Die Kostenschätzung für den Um- und Zubau des Feuerwehrhauses in Wultschau stellt sich wie folgt zusammen:

Material - RLH	40.536,72 €
Heizung - RLH	2.792,70 €
Dach - RLH	21.103,68 €
Tore - Kugler	10.367,88 €
Summe	74.800,98 €

Die Gesamtfinanzierung des Um- und Zubaus des FF Hauses in Wultschau stellt sich nun wie folgt dar:

Jahr 2014	25.000,00 Euro
Jahr 2015	25.000,00 Euro
Jahr 2016	25.000,00 Euro

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die FF Wultschau beim Um- und Zubau des FF Hauses wie folgt unterstützen:

Jahr 2014	25.000,00 Euro
Jahr 2015	25.000,00 Euro
Jahr 2016	25.000,00 Euro

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 JA-Stimmen
 1 Stimmenthaltung – GR Gottfried Pfeiffer
 1 Gegenstimme - GR Egon Kempf

TOP 4 Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde - Regelung

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert, dass betreffend die Ehrung von verdienten Funktionären und Funktionärinnen bzw. besonderen Persönlichkeiten eine Regelung für Gemeindeauszeichnungen – wie folgt - getroffen werden soll:

Ehrenbürger

Die **Höchste Auszeichnung der Gemeinde Moorbad Harbach** für Persönlichkeiten die sich in herausragender Weise um das Wohl der Bürger/Bürgerinnen oder Ansehen der Gemeinde Moorbad Harbach verdient gemacht haben.

Voraussetzung: Mindestens 15 Jahre Bürgermeister bzw. besondere Persönlichkeiten mit überregionalem Ansehen

Verbundene Rechte: Festsitzung mit anschl. Einladung zum Essen, Kranz bei Begräbnis.

Für die Ernennung oder Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist eine Zweidrittelmehrheit des Gemeinderats erforderlich.

Ehrenring

Zweithöchste Auszeichnung der Gemeinde Moorbad Harbach für Persönlichkeiten die sich in vorbildlicher Weise um das Wohl der Bürger oder Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben.

Voraussetzung: Mindestens 10 Jahre Bürgermeister oder 15 Jahre Vizebürgermeister bzw. besondere Persönlichkeiten mit regionalem Ansehen

Verbundene Rechte: Festsitzung mit anschl. Einladung zum Essen, Kranz bei Begräbnis

Für die Verleihung des Ehrenringes ist eine Zweidrittelmehrheit des Gemeinderats erforderlich.

Ehrennadel

Dritthöchste Auszeichnung der Gemeinde Moorbad Harbach für Personen die sich in vorbildlicher Weise um das Wohl der Bürger oder Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben. Diese Auszeichnung wird als ehrende Anerkennung für langjährige hervorragende Tätigkeit für besondere Verdienste um die Gemeinde Moorbad Harbach verliehen.

Diese Ehrung erhalten Mitglieder des Gemeinderates und Personen, die sich durch **aktive Tätigkeit in Vereinen, Organisationen und sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen besondere Verdienste erworben haben.** Die Verdienste sollen vorrangig im örtlichen Bereich erbracht worden sein

Voraussetzung GOLD:

- Mindestens 15 Jahre geschäftsführender Gemeinderat mit verdienstvollem Wirken sowie Personen die sich in vorbildlicher Weise um das Wohl der Bürger oder Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben.
- Mindestens 15 Jahre Obmann/Kommandant mit verdienstvollem Wirken sowie Personen die sich um das Ehrenamt in der Gemeinde Moorbad Harbach auf besondere Weise verdient gemacht haben.

Voraussetzung SILBER:

- Mindestens 10 Jahre geschäftsführender Gemeinderat mit verdienstvollem Wirken sowie Personen die sich in vorbildlicher Weise um das Wohl der Bürger oder Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben.
- Mindestens 10 Jahre Obmann/Kommandant mit verdienstvollem Wirken und Personen die sich um das Ehrenamt in der Gemeinde Moorbad Harbach auf besondere Weise verdient gemacht haben.

Voraussetzungen BRONZE:

- Mindestens 10 Jahre Gemeindefunktionäre mit verdienstvollem Wirken um die Gemeinde sowie Personen die sich in vorbildlicher Weise um das Wohl der Bürger oder Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben.
- Mindestens 10 Jahre Obmannstellvertreter, FF-Kommandantstellvertreter oder Leiter des Verwaltungsdienstes mit verdienstvollem Wirken und Personen die sich um das Ehrenamt in der Gemeinde Moorbad Harbach verdient gemacht haben.

Für die Verleihung der Ehrennadel ist eine Zweidrittelmehrheit des Gemeinderats erforderlich.

Ein Ehrenzeichen einer Kategorie kann pro Person nur 1 x vergeben werden.

Diese Regelung wird bei Personen außer Kraft gesetzt, die schädigendes Verhalten für die Gemeinde Moorbad Harbach getätigt haben. Die Feststellung des schädigenden Verhaltens bzw. Aberkennung einer Ehrung soll durch eine Zweidrittelmehrheit im Gemeinderat bestimmt werden.

Es ist Aufgabe einer jeweiligen Organisation bzw. eines Vereines, für ihre ausgeschiedenen Funktionäre bzw. Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, den Antrag um Erteilung einer Ehrung/Auszeichnung an den Gemeinderat zu stellen.

Die Regelung der Gemeindeauszeichnungen gilt für Personen, die nach dem 1.1.2000 aktiv tätig waren.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die o.a. Regelung für Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 5 Bericht des Prüfungsausschussobmannes über die am 27.06.2014
durchgeführte Gebarungsprüfung**

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende erteilt dem Prüfungsausschussobmann Herrn GR Franz Habenberger zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort.

Der Prüfungsausschussobmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vom 27.06 2014 zur Kenntnis.

TOP 6 Verlegung der Katastralgemeinde-Grenze zwischen der KG 07317 Lauterbach und der KG 07312 Hirschenwies aus Anlass der Neuvermessung des öffentl. Gerinnes „Hirschenwiesbach“
(Vermessungsurkunde GZ 70124-1 vom 15. Jänner 2014,
der Abt. Hydrologie und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung)

=====

Sachverhalt:

Im Einvernehmen von Öffentl. Wassergut (Amt der NÖ Landesregierung) und der Fam. Wandl wurde der Hirschenwiesbach neu vermessen und im Grundstückskataster dem Naturstand angepasst.

Nachdem der Hirschenwiesbach in diesem Bereich auch die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Lauterbach und Hirschenwies bildet, soll der Verlauf der KG-Grenze ebenfalls aktualisiert werden.

Außerdem können damit der Familie Wandl die Möglichkeiten einer Grundstücksvereinigung und einer baulichen Erweiterung bei ihrem Haus Lauterbach Nr. 43 geschaffen werden.

Auf der Grundlage der mit Beschluss des Bezirksgerichtes Gmünd NGB 168/2014 TZ 1381/2014 verbücherten Vermessungsurkunde GZ 70124-1 vom 15.01.2014 sollen deshalb die nachfolgend angeführten Grundstücke von der KG Hirschenwies in die KG Lauterbach verlegt werden. Nach erfolgtem Beschluss durch den Gemeinderat kann die Gemeinde Moorbach Harbach die Verlegung der KG-Grenze beim Vermessungsamt Gmünd beantragen.

Gegenüberstellung

Grundstück Nr.	Herkunft	Ziel
	KG 07312 Hirschenwies	KG 07317 Lauterbach
625/6	EZ 122 / Wandl Manfred u. Martina	EZ 37 / Wandl Manfred u. Martina zur VEREINIGUNG mit Grundstück Nr. 471/6
625/18	EZ 122 / Wandl Manfred u. Martina	EZ 37 / Wandl Manfred u. Martina zur VEREINIGUNG mit Grundstück Nr. 471/6
807/2	EZ 266 / Hartl Manfred	EZ 199 / Hartl Manfred
803/2	EZ 198 / Öffentl. Gut	VEREINIGUNG mit Grundstück Nr. 912 EZ 158 / Öffentl. Gut
616/1	EZ 109 / Haumer Ferdinand u. Anna	EZ NEU / Haumer Ferdinand u. Anna

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verlegung der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Hirschenwies und Lauterbach entsprechend der o.a. Gegenüberstellung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7 Erklärung zur Vorfinanzierung der Projektgesamtkosten für das Projekt
„EINANDER BESSER VERSTEHEN“ zur Beantragung von EU-Mitteln im
 Rahmen des Programms „Europäische Territoriale Zusammenarbeit
 Österreich - Tschechische Republik / Kleinprojektfonds

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert, dass das im Rahmen des Kleinprojektfonds
 Südböhmen – Niederösterreich (EFRE Fördervertrag) von der Gemeinde eingereichte
 Projektantrag für das Projekt „**EINANDER BESSER VERSTEHENEN**“
(Projektnummer: EU-SB-15CZ14-045) in der 16. Sitzung des Regionalen Lenkungs-
 ausschusses vom 10. Juli 2014 ohne Auflage genehmigt wurde.

(Projektantrag / -dauer: 04.07.2014 – 30.09.2014).

Im Rahmen des Projektes genannt „EINANDER BESSER VERSTEHEN“ sind dringliche
 Maßnahmen im Bereich der Zweisprachigkeit notwendig, um die tschechischen Gäste,
 Kunden und Bürger besser willkommen heißen zu können bzw. ihnen auch das Gefühl
 zu geben, willkommen zu sein.

◆ **Begrüßungsoffensive** – Vitame vas

- + Gestaltung eines einheitlichen Begrüßungs - Layouts
- + Darstellung des jeweiligen Angebotes in tschechischer Sprache
 (Klappstände bei Gastbetrieben)
- + Infoschilder bei öffentl. Einrichtungen (Kirchen, Kapellen, Badeteich, Schulen...)

Um diese Maßnahmen fortzuführen und irgendwann wirklich von einem gemeinsamen
 Europa sprechen zu können, sind Fortschritte im Bereich der gegenseitigen sprachlichen
 Ausbildung sicher zielführend und von immenser Bedeutung.

◆ **Sprachoffensive**

- + Kursangebot für Menschen im Öffentlichen Leben zum Erlernen der
 wichtigsten tschechischen Vokabeln, Begrüßungsformel und Phrasen.
- + Sprachschulung für touristische Mitarbeiter bzw. Betriebsinhaber
 der Gewerbebetriebe zur Verbesserung der Kommunikation mit den
 tschechischen Gästen und Kunden.
- + Tschechisch im Unterreicht (VS u. Kdg.)

FINANZIERUNG: Die Projektgesamtkosten belaufen sich auf 20.000,00 Euro.

Diese setzen sich zusammen aus:

beantragte EFRE-Förderung	17.000,00 Euro
Projekträgerkosten – Gde.	3.000,00 Euro

Die Auszahlung der EFRE-Mittel wird nach Projektabschluss und Vorlage des
 Verwendungsnachweises auf das Konto des Projektträgers erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
 den EFRE-Fördervertrag – Projekttitle –
 „EINANDER BESSER VERSTEHEN“
 vom 06.08.2014 zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 8 Vergabe – Heizung - Bauhof

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin informiert, dass der Ofen im Bauhof nicht mehr funktionstüchtig ist, und daher die Installierung einer Heizung mit Stückgutofen im Bauhof noch vor Wintereinbruch ansteht.

Im Zuge des Umbaues wird der Ofen mit einem Pufferspeicher kombiniert.

Der Bauhofleiter, Herr Klein Harald, hat sich nun um Kostenschätzungen für die Installierung einer Heizung mit Ofen für den Bauhof bemüht.

Dazu wurden von 3 Firmen Kostenschätzungen angefordert.

Firma	Angebotssumme inkl. MWSt.
Lagerhaus - Gmünd	€ 8.692,65
Smutka- Weitra	€ 9.120,00
Göschl - Weitra	€ kein Anbot

Die Prüfung der Angebote ergab die Firma Lagerhaus Gmünd, als Bestbieter.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Heizungsinstallation an die Bestbieterfirma, Raiffeisenlagerhaus Gmünd in der Höhe von rund € 8.700,00 vergeben.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9 Teilnahme am EU-Förderprogramm Ländliche Entwicklung LEADER 2014-2023 und die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der LAG Waldviertler Grenzland mit 1,10 € pro Einwohner und Jahr

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin bringt das Schreiben vom Verein „Waldviertler Grenzland“ vom 11. August 2014 dem Gemeindevorstand zur Kenntnis.
 Sie informiert, dass in der Generalversammlung am 13.03.2014 beschlossen wurde, dass sich der Verein Waldviertler Grenzland wieder an der Ausschreibung als Leader Region für die Periode 2014-2020 beteiligt.
 Die Auswahl der zukünftigen Fördergebiete wird im Mai 2015 erfolgen.
 Für die Beteiligung an der Ausschreibung, ist in diesem Zusammenhang auch ein Gemeinderatsbeschluss bis Mitte Oktober 2014 absolut notwendig.

Über Antrag des Bürgermeisters
 beschließt der Gemeinderat einstimmig
 zum Gegenstand
 „LEADER – Förderperiode 2007 – 2015
 Mitglied in der LEADER-Aktionsgruppe
 Waldviertler Grenzland“
 wie folgt:

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
 wie folgt beschließen:

GEMEINDERATSBESCHLUSS

In der Gemeinderatssitzung vom 27. August 2014 wurde beschlossen,
 dass die **Gemeinde Moorbach Harbach** für die LEADER –
Förderperiode 2014 – 2023 Mitglied im Verein Waldviertler Grenzland wird.

Für die Koordination und Umsetzung der Ziele und Maßnahmen der Lokalen
 Entwicklungsstrategie beschließt die **Gemeinde Moorbach Harbach** einen Beitrag
von 1,10 Euro pro Einwohner und Jahr (Basis 2013) für die Periode **2014 – 2023**
 zu leisten.


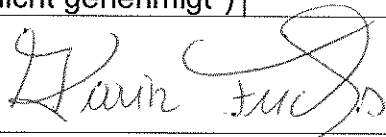
Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

◇ ◇ ◇ ◇ ◇

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*)			
			
Bürgermeisterin		Schriftführerin	
Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat
*) Nichtzutreffendes streichen!			